

Absender

Eingangsstempel der Gemeinde Böbing

Gemeinde Böbing
Herrn Bürgermeister Peter Erhard
Kirchstr. 22

Böbing, den

82389 Böbing

Einspruch / Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Böbing; Teilflächennutzungsplan (in der Fassung vom 06.11.2017) gem. §5 Abs. 2 b BauGB zur Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Geplante Standorte für Mobilfunksendeanlagen:

A02b	unterhalb Pestfriedhof
A04	westliche Hanglage / Schnalz
A09	Kläranlage
A10	südl Staatsstr. / Kultur
A05/A12	Liftnanlage Bromberg
A13	Wiese südl Waldgebiet

Sehr geehrter Herr Erhard,

ich erkläre ausdrücklich, dass ich mich durch den og. Teilflächennutzungsplan mit Beschlussvorlage für die Behandlung meiner Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (vom 06.11.2017) gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung durch die Gemeinde sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.

Hiermit erhebe ich nachfolgende Einwendungen gegen den Teilflächennutzungsplan mit Begründung in der Fassung vom 06.11.2017 fristgerecht bis zum 02.02.2018:

1.Kritik: Standortgutachen vom 24.03.2017 basiert auf „Indoor-Versorgung“, obwohl dies vom Gesetzgeber so nicht ausdrücklich gefordert ist.

Aus Beschlussvorlage vom 06.11.2017, A. Öffentliche Auslegung, 1.a)

Behandlung:

Die Gemeinde Böbing befindet sich zeitgleich mit Aufstellung der Teilflächennutzungsplanänderung im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Steuerung des Mobilfunks im Innenbereich.

Die Gemeinde verfolgt mit der Planung eine Reduzierung zulässiger Außenbereichsstandorte für Mobilfunkanlagen unter Vorsorgeaspekten, d.h. mit dem Ziel einer möglichst geringen Immissionsbelastung in bewohnten Gebieten durch künftige Mobilfunkanlagen. Sie sieht sich jedoch verpflichtet, dabei zur Vermeidung von Abwägungsfehlern sicherzustellen, dass gleichwohl eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks erfolgen kann. Auf Seite 9 des Standortgutachtens wird unter 4.3 „Versorgung des Gemeindegebietes“ angegeben, welche Varianten in Betracht kommen können, eine „flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung“ sicherzustellen – dies enthält auch die Angabe zur Flächendeckung und Kapazität.

Angesichts der weiterhin steigenden Nachfrage nach Dienstleistungen des Mobilfunks durch die Nutzer, sieht sich die Gemeinde verpflichtet, nach Möglichkeit eine flächendeckende Versorgung indoor wie outdoor sowohl im Bereich der Flächen- als auch im Bereich der Kapazitätsversorgung zu gewährleisten. Das Standortgutachten belegt, dass beides – eine derart gestaltete Versorgung und eine deutliche Verringerung der damit verbundenen Immissionen im Wohnbereich – kein Widerspruch sind. Die Berücksichtigung der Belange der Betreiber und der Nutzer mit ihrem Interesse an einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung folgt aus dem planungsrechtlichen Aspekt einer gerechten Abwägung und wird nicht auf Art. 87 f. GG gestützt.

Die Berechnung der Strahlenbelastung ist weder geschönt noch praxisfern. Unter 4.2 des Standortgutachtens wird auf Seite 7 angegeben, dass die netzbetreiberneutrale Betrachtung für einen fiktiven Betreiber mit je einem Funkdienst der Flächen- und Kapazitätsversorgung erfolgt. So lassen sich Aussagen zur spezifischen Immission der im Vergleich stehenden Standortvarianten treffen. Die spezifische Betrachtung sagt nichts über die absolute Höhe der Immissionen aus, sondern ermöglicht einen normierten Vergleich der bei den verschiedenen Varianten wirkenden Befeldung. Mit Einsetzen höherer Sendeleistung steigen diese Werte jeweils entsprechend an. Die Verhältnisse untereinander bleiben jedoch gleich. D.h. ein vergleichsweise immissionsgünstiger Standort bleibt auch bei stärkerer Bestückung aller im Vergleich stehender Standorte ein vergleichsweise immissionsgünstiger Standort.

In og „Behandlung“ wird darauf hingewiesen, „dass sich die Gemeinde verpflichtet sieht, nach Möglichkeit eine flächendeckende Versorgung **indoor wie outdoor**, sowohl im Bereich der Flächen-, als auch im Bereich der Kapazitätsversorgung, zu gewährleisten“.

Dass die Versorgung mit Funk nicht nur außerhalb (outdoor), sondern auch innerhalb von Gebäuden (indoor) gegeben sein müsse, ist in Art. 87 f GG nicht zu entnehmen bzw. lässt sich darauf nicht stützen.

Im Urteil vom 30.08.12 des BVerwG 4 C 1.11 stellte der Senat folgende Forderungen:

- 21 1.2.3 Bei einer Standortplanung für Mobilfunkanlagen werden die Gemeinden zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers allerdings zu beachten haben, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht.

Eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Versorgung mit Mobilfunk bedeutet, dass die Versorgung outdoor ausreichend ist.

Ich fordere hiermit die Gemeinde auf, eine Nachbesserung des Standortgutachtens vorzunehmen. Outdoor Versorgung reicht per Gesetz aus und verbessert auch die Vorsorge, dh Reduzierung der Immissionsbelastung durch Mobilfunk für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen.

2.Kritik: Fehlen einer Bedarfsanalyse für die Notwendigkeit von zwei Mobilfunksendemasten bzw. von Mobilfunksendemasten in Böbing grundsätzlich.

Standortgutachten vom 24.03.2017, Seite 9:

141565
24. März 2017
Seite 9 von 77



Mögliche Alternativen zur Versorgung des Gemeindegebietes

Das Gemeindegebiet von Böbing ist vergleichsweise groß und für die Funkversorgung topographisch anspruchsvoll. Bezugnehmend auf den bisherigen Diskussionsprozess können für eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung des Gemeindegebietes von Böbing mit der Staatsstr. St. 2058, der Kreisstr. WM 16 und den Ortsteilen mit Mobilfunk-Dienstleistungen und der Immissionsminimierung je Aufzählungspunkt z.B. folgende Varianten in Betracht kommen:

- für den westlichen Gemeindeteil A02, A02b
(Hinzunahme z.B. von A04, A10 möglich)
- für den östlichen Gemeindeteil U32 (Gemeindegebiet Uffing), A05, A11 bis A15

Versorgungsbeiträge von in Nachbargemeinden bestehenden Standorten wurden berücksichtigt. Notwendige Spielräume für die unterschiedlichen Netzstrukturen sind vorhanden. Auch werden Kapazitäts- und Qualitätsreserven für die Zukunft vorgehalten.

Andere Varianten-Kombinationen sind denkbar. Zur möglichst weitgehenden Offenhaltung funktechnischer Spielräume erscheint die Realisierbarkeit von mehr als einem Standort je Aufzählungspunkt empfehlenswert.

In der Beschlussvorlage vom 06.11.2017, A. Öffentliche Auslegung, 1.a) Behandlung spricht die Gemeinde davon, dass „eine weiterhin steigende Nachfrage für Dienstleistungen des Mobilfunks durch die Nutzer bestünde“.

Welches Datenmaterial liegt der Gemeinde Böbing vor, um diese „steigende Nachfrage“ zu belegen?

Des weiteren wünsche ich darzulegen, auf welchen Fakten die im Standortgutachten (Seite 9) geforderten 2 Mobilfunkmasten für Böbing beruht.

Aktuell versorgen Mobilfunksendetürme aus Hohenpeissenberg und Rottenbuch das Gemeindegebiet Böbing. Ein erhöhter Bedarf an Funkversorgung entsteht in erster Linie durch mobilen Datentransfer. Für Böbing wurde in naher Zukunft ein umfassender Breitbandausbau in Aussicht gestellt. Schon aus Kostengründen kann man davon ausgehen, dass die Bürger künftig mobile Daten über die Breitbandverbindung austauschen. Dies spricht eher für eine Entlastung des Funknetzes.

Ich fordere die Gemeinde hiermit auf, eine konkrete Bedarfsanalyse vorzulegen, die im Ergebnis die Aussage in der Beschlussvorlage bestätigt. Des weiteren fordere ich eine Analyse des Bedarfs für 2 Mobilfunksendemasten in Böbing, die im Standortgutachten gefordert werden. Wo besteht aktuell eine Problematik in der flächendeckenden, angemessenen und ausreichenden Versorgung in Böbing und warum muß diese von der Gemeinde festgestellte (und für mich nicht belegte) Mangel bzw. Problematik mit 2 Mobilfunktürmen gelöst werden?

3. Kritik zur Methodik der Ermittlung der Strahlenbelastung im Standortgutachten des Umweltinstitut München vom 24.03.2017

Standortgutachten:

7.1.j). Dass ein Standort von mehreren Betreibern mit mehreren Anlagen genutzt wird, ist kostengünstig, daher wahrscheinlich und übrigens planerisch im Rahmen von § 35 III 3 BauGB wohl nicht verhinderbar.

Also hätte, um die Belastung mit EMF (Elektromagnetischen Feldern) realistisch einschätzen zu können, unter Vollbestückung und Vollauslastung gerechnet werden müssen. Es dürfte auch nicht der Praxis (des Site-Sharings) entsprechen, dass gerechnet wird mit einem Betreiber und Bestückung mit einem Funkdienst. Zumal es derzeit 3 Betreiber mit jeweils 5 Funkdiensten sowie Tetra gibt (macht insgesamt 15 Funkdienste plus Tetra).

In der Beschlussvorlage vom 06.11.2017, A. Öffentliche Auslegung, 1.a) Behandlung argumentiert die Gemeinde, „dass sich so Aussagen zur spezifischen Immission der im Vergleich stehenden Standortvarianten treffen lassen“.

Sicherlich ist dies richtig, was den Vergleich betrifft. Dennoch sind wir Menschen hier in Böbing keine Versuchskaninchen für spezifische Vergleiche. Wenn 3 Betreiber a 5 Netze haben (und weitere Netze werden folgen) - dazu käme noch Tetra - dann sprechen wir von – im schlimmsten Fall – 16 Netzen. Dass 16 Netze (womöglich auf 2 Mobilfunksendemasten verteilt) eine größere gesundheitsschädigende Belastung haben als 1 Netz, das muss jedem klar sein.

Für die Intensität von Elektromagnetischer Strahlung (und damit Schädlichkeit für den Menschen) kommt das reziproke Quadratgesetz in Anwendung:

Eine physikalische Intensität oder Dosis verringert sich umgekehrt proportional mit dem Quadrat ihrer Entfernung von der Strahlenquelle

Abstand in Metern	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Intensität in Bruchteilen	1	1/4	1/9	1/16	1/25	1/36	1/49	1/64	1/81	1/100
Intensität in Prozent	100	25	11,1	6,25	4	2,78	2,04	1,56	1,23	1

Wie man hier sieht, nimmt die Intensität der Strahlung bei 10facher Entfernung nicht um das 10fache, sondern um das 100fache, ab!

Immissionsgünstige Standorte für Sendemasten sind Standorte, die einen „vernünftigen Abstand“ zu den Bürgern haben. Eine erhöhte Krebsgefahr wurde in Studien für Bewohner im Umkreis von 400 m von Mobilfunksendemasten nachgewiesen.

Siehe: Naila Studie erhärtet Krebsverdacht von Mobilfunk

<https://www.baubiologie-regional.de/news/Naila-Studie-erhaertet-Krebsverdacht-von-Mobilfunk-243.html>

Ich fordere hiermit die Gemeinde auf, das Standortgutachten hinsichtlich der Vorsorge nachzubessern. Und nur Standorte in Betracht zu ziehen, die mehr als 400m Abstand zu den Bewohnern haben.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift